Hauptsitz:

KE!N EINZELFALL e.V.

Schiffbeker Höhe 30

22119 Hamburg

Unsere Landesstellen:

Bayern I Berlin

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Der **KE!N EINZELFALL e.V.** steht für **Sichtbarkeit, Gehör und Unterstützung**!

Gern möchten wir dich unterstützen und stellen dir Informationsmaterial zur Verfügung.
Unser Informationsmaterial dient ausschließlich der Aufklärung. Es ersetzt keine Rechtsberatung und keine Therapie, oder medizinische Beratung.

Thema: Herausgabe bzw. Kopie eigener Unterlagen verlangen

Worum geht es?

Mit diesem Schreiben kannst Du bei einer Behörde, einem Unternehmen, einer Versicherung, einer medizinischen Einrichtung oder einer anderen Stelle die Herausgabe beziehungsweise Übersendung von Kopien Deiner eigenen Unterlagen verlangen.

Oft werden im Laufe eines Verwaltungsverfahrens, einer medizinischen Behandlung oder einer Begutachtung zahlreiche Dokumente über Dich erstellt, gesammelt oder zwischen verschiedenen Stellen ausgetauscht.

Nicht immer erhältst Du automatisch eine Kopie dieser Unterlagen. Dabei können sie wichtige Informationen enthalten, die Du benötigst, um Entscheidungen nachzuvollziehen, Angaben zu überprüfen oder Deine Rechte wahrzunehmen.

Je nach Art der Unterlagen kommen unterschiedliche gesetzliche Ansprüche in Betracht.

Nach Artikel 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hast Du grundsätzlich Anspruch auf eine Kopie Deiner personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 4. Mai 2023 (C-487/21) klargestellt, dass dieser Anspruch auch Auszüge aus Dokumenten oder vollständige Dokumentkopien umfassen kann, wenn dies erforderlich ist, damit Du Deine Datenschutzrechte wirksam ausüben kannst.

Bei medizinischen Behandlungsunterlagen kann zusätzlich § 630g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten. Im Sozialverwaltungsverfahren kommt außerdem eine Akteneinsicht nach § 25 SGB X in Betracht.

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de
Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KE!N EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg

Vereinsregisternr. 25873

Finanzamt Hamburg

17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe. Kontaktiert uns gern oder unterstützt uns durch eine Spende auf unser Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

© KE!N EINZELFALL e.V.

Mit diesem Schreiben kannst Du insbesondere

- Kopien Deiner personenbezogenen Unterlagen anfordern,
- medizinische Befunde, Arztbriefe oder Gutachten verlangen,
- Unterlagen aus laufenden oder abgeschlossenen Vorgängen anfordern,
- Kopien Deiner eigenen Anträge und eingereichten Nachweise verlangen,
- personenbezogene Gesprächsnotizen und Aktenvermerke anfordern,
- Kopien personenbezogener Korrespondenz verlangen,
- elektronische Dokumente und personenbezogene Datensätze anfordern und
- um Übersendung der Unterlagen in Papierform oder elektronischer Form bitten.

Wichtig: Das Recht auf eine Datenkopie nach der DSGVO ist nicht automatisch mit einem Anspruch auf Herausgabe sämtlicher vollständiger Akten oder Originaldokumente gleichzusetzen.

Ob vollständige Dokumente herauszugeben sind, hängt insbesondere von der gesetzlichen Anspruchsgrundlage, dem Inhalt der Unterlagen und möglichen Rechten Dritter ab.

Wann ist die Anforderung eigener Unterlagen sinnvoll?

Eine solche Anforderung kann besonders sinnvoll sein, wenn

- Dir wichtige Unterlagen aus einem Verwaltungsverfahren fehlen,
- Du einen Bescheid, ein Gutachten oder eine Entscheidung überprüfen möchtest,
- Du nachvollziehen möchtest, welche Informationen über Dich dokumentiert wurden,
- medizinische Befunde oder Behandlungsunterlagen nicht vollständig vorliegen,
- Du prüfen möchtest, ob Angaben über Dich richtig und vollständig sind,
- Du vermutest, dass Dokumente fehlerhafte oder widersprüchliche Informationen enthalten,
- Du Unterlagen für einen Widerspruch oder ein gerichtliches Verfahren benötigst,
- Du frühere Anträge, Schreiben oder Nachweise nicht mehr besitzt,
- Du feststellen möchtest, ob Unterlagen anderer Personen versehentlich Deiner Akte zugeordnet wurden oder
- Du eine vollständige eigene Dokumentation Deiner Angelegenheiten erstellen möchtest.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Gerade bei langjährigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren kann es wichtig sein, frühere Unterlagen erneut einzusehen und miteinander vergleichen zu können.

Fehlende Dokumente können dazu führen, dass sich Entscheidungen oder Verfahrensabläufe nicht ausreichend nachvollziehen lassen.

Welche Rechte bestehen bei unterschiedlichen Unterlagen?

1. Personenbezogene Daten nach der DSGVO

Nach Artikel 15 Abs. 3 DSGVO kannst Du eine Kopie Deiner personenbezogenen Daten verlangen, die Gegenstand einer Verarbeitung sind.

Dazu können auch Angaben aus internen Vermerken, Gutachten, E-Mails und elektronischen Dokumenten gehören.

Die erste Datenkopie ist grundsätzlich kostenlos.

2. Medizinische Behandlungsunterlagen

Nach § 630g BGB kannst Du grundsätzlich Einsicht in Deine vollständige Behandlungsakte verlangen und Abschriften erhalten.

Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das Recht kann insbesondere bei erheblichen therapeutischen Gründen oder entgegenstehenden erheblichen Rechten Dritter eingeschränkt sein. Eine Ablehnung muss begründet werden.

3. Unterlagen aus Sozialverwaltungsverfahren

Nach § 25 SGB X können Beteiligte Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten verlangen, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Hierzu können auch Kopien oder elektronische Dokumente gehören.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Bei diesem gesonderten Akteneinsichtsrecht können unter bestimmten Voraussetzungen angemessene Kosten entstehen.

4. Originalunterlagen

Die Herausgabe von Originaldokumenten richtet sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Ein allgemeiner Anspruch, dass eine Stelle sämtliche Originalunterlagen herausgeben muss, ergibt sich aus Artikel 15 DSGVO allein nicht.

Welche Fristen gelten?

Soweit Du Dein Auskunfts- und Kopierecht nach Artikel 15 DSGVO geltend machst, muss die verantwortliche Stelle grundsätzlich unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags reagieren.

Bei komplexen oder zahlreichen Anträgen kann die Frist unter den gesetzlichen Voraussetzungen um bis zu zwei weitere Monate verlängert werden. Darüber musst Du innerhalb des ersten Monats informiert werden.

Für andere Ansprüche, beispielsweise auf Akteneinsicht in einem Verwaltungsverfahren, können abweichende Regelungen gelten.

Wichtig: Bewahre eine Kopie Deiner Anforderung und möglichst einen Nachweis über den Zugang auf.

BEISPIELTEXT:

An
[Behörde / Unternehmen / Versicherung / medizinische Einrichtung]
[Adresse]

Aktenzeichen / Kundennummer / Versicherungsnummer: [falls vorhanden]

Betreff: Antrag auf Übersendung von Kopien meiner Unterlagen gemäß Artikel 15 Abs. 3 DSGVO sowie gegebenenfalls weiterer gesetzlicher Anspruchsgrundlagen

© KE!N EINZELFALL e.V.

Hauptsitz:

KE!N EINZELFALL e.V.

Schiffbeker Höhe 30

22119 Hamburg

Unsere Landesstellen:

Bayern I Berlin

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Übersendung von Kopien der bei Ihnen vorhandenen Unterlagen, soweit diese meine personenbezogenen Daten enthalten und ein entsprechender gesetzlicher Anspruch besteht.

Meinen Antrag stütze ich insbesondere auf Artikel 15 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Soweit es sich um medizinische Behandlungsunterlagen oder Unterlagen aus einem Sozialverwaltungsverfahren handelt, mache ich ergänzend die jeweils einschlägigen Rechte, insbesondere nach § 630g BGB beziehungsweise § 25 SGB X, geltend.

Ich bitte um Bereitstellung der nachfolgend bezeichneten Unterlagen.

1. Kopien meiner personenbezogenen Unterlagen

Ich bitte um Übersendung von Kopien sämtlicher bei Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen, soweit vorhanden:

- Anträge und eingereichte Erklärungen,
- Bescheide und Entscheidungen,
- Gutachten und Stellungnahmen,
- medizinische Befunde und Berichte,
- personenbezogene Gesprächsnotizen,
- interne Aktenvermerke mit personenbezogenen Angaben,
- personenbezogene Korrespondenz,
- elektronische Dokumente und Datensätze,
- von mir eingereichte Nachweise sowie
- weitere Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über mich.

Die Aufzählung dient lediglich der Konkretisierung meines Antrags und stellt keine abschließende Beschränkung dar.

2. Kopien bestimmter Dokumente

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de
Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KE!N EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg

Vereinsregisternr. 25873

Finanzamt Hamburg

17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe. Kontaktiert uns gern oder unterstützt uns durch eine Spende auf unser Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

© KE!N EINZELFALL e.V.

[Optional – wenn bestimmte Unterlagen benötigt werden:]

Insbesondere benötige ich folgende Unterlagen:

- [Dokument / Datum]
- [Dokument / Datum]
- [Gutachten / Stellungnahme]
- [Schreiben / Bescheid]
- [Weitere Unterlage]

Ich bitte darum, diese Dokumente in Kopie zur Verfügung zu stellen, soweit ein entsprechender Herausgabe- oder Kopieanspruch besteht.

3. Vollständigkeit und Verständlichkeit der Unterlagen

Ich bitte darum, meine personenbezogenen Daten vollständig und in einer verständlichen Form bereitzustellen.

Soweit die personenbezogenen Informationen nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Dokument nachvollziehbar sind, bitte ich um Übersendung des entsprechenden Dokumentenauszugs beziehungsweise einer vollständigen Dokumentkopie.

Dies gilt insbesondere dann, wenn einzelne Angaben ohne ihren ursprünglichen Zusammenhang nicht richtig verstanden oder bewertet werden können.

Ich verweise hierzu auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Mai 2023, Rechtssache C-487/21.

4. Medizinische Unterlagen

[Optional – bei medizinischen Einrichtungen:]

Soweit bei Ihnen medizinische Behandlungsunterlagen über mich geführt werden, bitte ich ergänzend gemäß § 630g BGB um eine vollständige Abschrift meiner Behandlungsakte.

Hierzu gehören insbesondere:

© KE!N EINZELFALL e.V.

- Anamnesen,
- Diagnosen,
- Untersuchungsergebnisse,
- Laborbefunde,
- Arztbriefe,
- Behandlungsberichte,
- dokumentierte Therapie- und Behandlungsmaßnahmen,
- Aufklärungs- und Einwilligungsunterlagen sowie
- weitere Bestandteile meiner Behandlungsakte.

Ich bitte um Bereitstellung der ersten Abschrift in unentgeltlicher Form.

5. Unterlagen aus einem Verwaltungsverfahren

[Optional – bei Sozialleistungsträgern oder Behörden:]

Soweit die angeforderten Unterlagen Bestandteil eines Sozialverwaltungsverfahrens sind, beantrage ich ergänzend Akteneinsicht gemäß § 25 SGB X.

Die Unterlagen benötige ich zur Wahrnehmung beziehungsweise Überprüfung meiner rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit

[Verfahren / Bescheid / Aktenzeichen].

Ich bitte vorrangig um elektronische Bereitstellung beziehungsweise Übersendung entsprechender Kopien.

Sollte hierfür eine gesonderte Form der Akteneinsicht erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

6. Fehlende oder fehlerhaft zugeordnete Unterlagen

[Optional:]

© KE!N EINZELFALL e.V.

Ich habe Anlass zu der Annahme, dass bestimmte Unterlagen fehlen oder möglicherweise unzutreffend meiner Person zugeordnet wurden.

Dies betrifft insbesondere:

[Konkrete Darstellung].

Ich bitte darum, bei der Zusammenstellung der Unterlagen zu prüfen, ob entsprechende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Soweit eine fehlerhafte Zuordnung festgestellt wird, bitte ich um Mitteilung der entsprechenden Feststellungen und der gegebenenfalls vorgenommenen Berichtigungen.

7. Form der Übersendung

Ich bitte darum, die Unterlagen möglichst in folgender Form bereitzustellen:

[Elektronisch als PDF / postalisch als Papierkopie / andere gewünschte Form].

Bei elektronischer Bereitstellung bitte ich um eine sichere und für mich zugängliche Übermittlung.

Ich bitte nach Möglichkeit darum, vorhandene Seitenzahlen, Datumsangaben und Dokumentenbezeichnungen beizubehalten, damit die Unterlagen eindeutig zugeordnet werden können.

8. Kosten

Soweit mein Antrag auf Artikel 15 Abs. 3 DSGVO beziehungsweise auf die erstmalige Abschrift meiner Behandlungsakte nach § 630g BGB gestützt ist, bitte ich um kostenfreie Bereitstellung.

Sollten für darüber hinausgehende Leistungen oder andere gesetzliche Ansprüche Kosten entstehen, bitte ich vorab um Mitteilung der rechtlichen Grundlage und der voraussichtlichen Höhe.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Ich bitte darum, kostenpflichtige Zusatzleistungen erst nach meiner ausdrücklichen Zustimmung zu veranlassen.

9. Frist und abschließende Bitte

Soweit mein Antrag auf Artikel 15 DSGVO gestützt ist, bitte ich gemäß Artikel 12 Abs. 3 DSGVO um Bearbeitung unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens.

Sollten einzelne Unterlagen nicht vorhanden sein, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung.

Soweit eine Bereitstellung aufgrund gesetzlicher Einschränkungen nicht möglich ist, bitte ich um nachvollziehbare Erläuterung unter Benennung der einschlägigen Rechtsgrundlage, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Ich bitte um vollständige Bearbeitung meines Antrags und um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs.

Mit freundlichen Grüßen

[Vorname Nachname]

Anlagen (falls erforderlich):

- [Vollmacht bei Vertretung]
- [Kopie eines früheren Schreibens]
- [Nachweis zur Zuordnung des Verfahrens]
- [Sonstige erforderliche Unterlagen]

© KE!N EINZELFALL e.V.